



---

## **S A T Z U N G**

### **des Vereins**

### **Seniorenstift Schillerhöhe Marbach am Neckar e.V.**

**in der Fassung vom 23. Juli 1984  
zuletzt geändert am 7. Dezember 2005**

---

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Seniorenstift Schillerhöhe Marbach am Neckar e.V. ".

Sein Sitz ist in Marbach am Neckar

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe im Sinne von § 68 Nr. 1 der Abgabenordnung. Er wirkt im Sinne evangelischer Diakonie und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiter des Vereins sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Mitglieder in den Organen des Vereins und Mitglieder in leitender Stellung sollen einer christlichen Kirche angehören. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter richten sich nach den in Kirche und Diakonischem Werk beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Führung des Seniorenstifts Schillerhöhe (Altenheim und Altenpflegeheim, Altenwohnstift), durch die Vergabe von Plätzen im Heim und durch die Pflege und wirtschaftliche Versorgung alter, hilfe- und betreuungsbedürftiger Menschen.

## Satzung des Vereins Seniorenstift Schillerhöhe Marbach am Neckar e.V.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt karitative, nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein gehört dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. an.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein; über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann Körperschaften, Personenvereinigungen und Einzelpersonen durch einstimmigen Beschluss als fördernde Mitglieder aufnehmen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern berufen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung; ferner endet sie durch Austritt mit dreimonatiger Kündigung zum Jahresschluss oder durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats bei der Mitgliederversammlung möglich. Sie entscheidet nach Anhörung des Berufungsführers.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr fest. Soweit keine Festsetzung erfolgt, gilt der bisherige Jahresbeitrag.
- (2) Mit den fördernden Mitgliedern vereinbart der Vorstand den jeweiligen Beitrag.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl von fünf Mitgliedern des Vorstandes
  - b) Die Wahl des ersten, des zweiten und des dritten Vorsitzenden aus der Mitte des Vorstandes
  - c) Die Berufung von Ehrenmitgliedern
  - d) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
  - e) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags für die ordentlichen Mitglieder
  - f) Die Beratung und Entschließung über alle vom Vorstand oder einem Vereinsmitglied gestellten Anträge
  - g) Die Änderung der Satzung
  - h) Die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden. Außer ordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme. Das Stimmrecht ist nur an ordentliche Mitglieder übertragbar.
- (4) Der erste Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Der Satzungszweck kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## **§ 7 Vorstand, Vorsitzende, Vertretung des Vereins**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen,

## Satzung des Vereins Seniorenstift Schillerhöhe Marbach am Neckar e.V.

- b) drei vom Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar benannten Personen und
- c) einer vom Förderverein Altenhilfe Marbach-Bottwartal e. V. benannten Person. Wird der Förderverein Altenhilfe Marbach-Bottwartal e. V. aufgelöst, kann der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar eine weitere Person benennen.

Die Amtszeit des Vorstandes dauert vier Jahre; sie beginnt mit der Wahl nach Abs. 2. bis zur Einberufung des neuen Vorstandes führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann eine Nachwahl oder Nachbenennung für den Rest der Amtszeit vorgenommen werden; dies muss geschehen, wenn der erste Vorsitzende oder mehr. als vier Mitglieder ausgeschieden sind.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 Buchstabe a) werden in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er leitet den Verein, bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse. Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom ersten Vorsitzenden erledigt, zu dessen Unterstützung der Vorstand Geschäftsführer bestellen kann, die zur Führung einer Altenheimanlage befähigt sind.
- (4) Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn es die Geschäftslage erfordert; im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Die drei Vorsitzenden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein wird durch zwei Vorsitzende gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist der dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten oder des zweiten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

### **§ 8 Auflösung und Vermögensbildung**

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung bei der Einladung (§ 6 Abs. 2) gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.